

**Zulassungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 22. November 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Zulassungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Zulassungsprüfung

(1) Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen für die Vergabe von Studienplätzen für den Bachelor-Studiengang Architektur.

(2) Die Aufnahme des Studiums an der Fakultät Gestaltung der Hochschule Wismar im Bachelor-Studiengang Architektur setzt den Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Kenntnisse der baulich-räumlichen Aspekte sowie des kulturellen Verständnisses von Architektur auf den Ebenen von Gebäude bis Stadt voraus.

(3) Zum Nachweis dieser Fähigkeiten und Kenntnisse wird eine Zulassungsprüfung durchgeführt.

(4) Voraussetzung für den Zugang zu dem Bachelor-Studiengang Architektur ist neben der Hochschulzugangsberechtigung das Bestehen der Zulassungsprüfung, soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist.

(5) Die Zulassungsprüfung findet einmal jährlich für Zulassungen zum Wintersemester statt. Die Termine und Fristen für das Verfahren sowie allgemeine Erläuterungen werden auf der Internetseite der Hochschule Wismar, Fakultät Gestaltung, bekanntgemacht.

(6) Da es sich bei diesem Bewerbungsverfahren um ein Online-Bewerbungsverfahren handelt, sind bestimmte technische und datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Diese werden gesondert beschrieben und bekanntgemacht.

§ 2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Zulassungsprüfung

(1) Die Zulassung zu dem Auswahlverfahren ist auf dem von der Hochschule Wismar vorgeschriebenen Formblatt im Online-Verfahren zu beantragen. Es gelten die jeweils auf der Homepage festgelegten und veröffentlichten Verfahren und Frist- sowie Formvorschriften. Nicht frist- und formgerechte Anträge werden nicht berücksichtigt. Anträge können per Telefax oder per E-Mail nicht wirksam gestellt werden.

(2) Nicht zugelassen wird, wer die Zulassungsprüfung bereits dreimal mit „nicht erfüllt“ abgeschlossen hat.

§ 3

Gliederung der Zulassungsprüfung

- (1) Das Verfahren wird als einstufige Zulassungsprüfung durchgeführt.
- (2) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 4

Prüfungsinhalte

Mit der Zulassungsprüfung soll festgestellt werden, inwieweit Bewerber über die in § 2 Absatz 1 aufgeführten Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen.

§ 5

Prüfungskommission

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Prüfungsausschuss des Studienganges Architektur bestimmt.
- (2) Die Prüfungskommission nimmt die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (3) Die Prüfungskommission setzt sich aus drei Mitgliedern des Kollegiums der Professorenschaft des Studienganges Architektur zusammen.
- (4) Die Prüfungskommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (5) Die Prüfungskommission ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Prüfungskommission entscheidet über den Grad der Erfüllung der Kriterien und bildet eine Rangfolge unter den zuzulassenden Bewerbern.

§ 6

Befreiung von der Zulassungsprüfung

- (1) Von der Zulassungsprüfung können befreit werden:
 - a) Bewerber, die eine Zulassungsprüfung an einer künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgelegt haben,
 - b) Bewerber, die Gestaltungs-Studiengänge oder vergleichbare Studiengänge erfolgreich abgeschlossen haben und

c) Bewerber, die in einem entsprechenden oder vergleichbaren Studiengang an einer künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Hochschule mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben.

(2) Über die Befreiung entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Antrag und die erforderlichen Nachweise müssen bis spätestens 30. April für das Wintersemester bei der Hochschule Wismar eingegangen sein.

§ 7

Nachweis und Bewertung der entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse

(1) Die nachfolgend genannten Auswahlkriterien sollen bei der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse der Bewerber berücksichtigt werden. Grundlage der Auswahl sind die Studienmotivation, die Berufsplanung, die Selbsteinschätzung der Bewerber im Hinblick auf die Anforderungen im Studium, dem Studium affine Kenntnisse und Neigungen, berufliche Erfahrungen, Fort- und Weiterbildungen, die für den angestrebten Beruf des Architekten relevant sind, außerberufliche Aktivitäten und Engagement, das einen fachlichen Zusammenhang zu dem angestrebten Studiengang aufweist.

(2) Die Bewertung der Fähigkeiten und Kenntnisse wird in drei Stufen vorgenommen:

1. erfüllt,
2. teilweise erfüllt und
3. nicht erfüllt.

Die Prüfungskommission arbeitet und bewertet nach qualitativen Maßstäben unabhängig. Zulassungsvoraussetzung für das spätere Studium ist die positive Bewertung der Fähigkeiten und Kenntnisse eines Bewerbers nach Stufe 1 mit „erfüllt“ durch die Prüfungskommission. Werden die Fähigkeiten und Kenntnisse eines Bewerbers als „teilweise erfüllt“ eingestuft, kann durch einen bis zum Semesterbeginn eingereichten Nachweis die Stufe 1 der Bewertung erlangt werden. Form und Inhalt dieses Nachweises (z.B. eine Hausarbeit oder ein Zeugnis einer Weiterbildungsmaßnahme) werden in Abstimmung mit der Prüfungskommission festgelegt. Die Prüfungskommission entscheidet über Anerkennung oder Ablehnung des Nachweises.

(2) Die Bewerber werden spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung über das Ergebnis durch Bescheid informiert.

§ 8

Niederschrift

Über die Zulassungsprüfung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 9

Wiederholung der Zulassungsprüfung

Die nicht bestandene Zulassungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 10

Ausschluss von der Zulassungsprüfung

(1) Bewerber werden von der Zulassungsprüfung ausgeschlossen, wenn:

1. die gemäß § 2 Absatz 2 und 3 abgegeben Schriftstücke nicht korrekt sind,
2. sie es unternehmen, das Ergebnis der Zulassungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder
3. sie sich bei der Prüfung der Personalien nicht ausweisen können.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Prüfungskommission. Erfolgt der Ausschluss, so gilt die gesamte Zulassungsprüfung als nicht bestanden.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, kann die Prüfungskommission die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Zulassungsprüfung als nicht bestanden erklären.

§ 11

Geltungsbereich und Gültigkeit des Fähigkeitsnachweises

(1) Der Nachweis der entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse erstreckt sich auf den Bachelor-Studiengang Architektur.

(2) Der Nachweis der entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse gilt für die zwei auf die Zulassungsprüfung folgenden Studienjahre.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 19. Juli 2012 sowie der Genehmigung des Rektors vom 22. November 2012.

Wismar, den 22. November 2012

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Prof. Dr. Norbert Grünwald**